

Informationen für Personen, die einen bei der HOTELA versicherten Betrieb verlassen

Zur besseren Lesbarkeit und Vereinfachung des vorliegenden Dokuments wird die männliche Form verwendet. Die Begriffe gelten jedoch sowohl für Männer als auch für Frauen und verstehen sich als geschlechtsneutral.



AHV / IV / EO

Es muss nichts unternommen werden, ausser in folgenden Fällen:

- Der Mitarbeiter hat das Referenzalter erreicht. Er muss eine Anmeldung für eine Altersrente bei der AHV-Ausgleichskasse einreichen, wenn er eine Altersrente beziehen möchte.
- Der Mitarbeiter möchte seine Altersrente vorbezahlen. Er muss seine Anmeldung vor Beginn des Rentenanspruchs einreichen. Er ist allerdings bis zur Erreichung des gesetzlichen Rentenalters zur Beitragszahlung verpflichtet.
- Der Mitarbeiter ist zum Zeitpunkt des Bezugs des Vaterschaftsurlaubs oder während eines Militärdienstes arbeitslos. Die AHV-Ausgleichskasse, bei welcher der letzte Arbeitgeber angeschlossen ist, ist für die Ausrichtung der jeweiligen Erwerbsersatzentschädigung zuständig. Folglich muss der entsprechende Antrag bei der AHV-Ausgleichskasse des letzten Arbeitgebers eingereicht werden.
- Die Mitarbeiterin ist zum Zeitpunkt der Niederkunft arbeitslos. Die AHV-Ausgleichskasse, bei welcher der letzte Arbeitgeber angeschlossen ist, ist für die Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung zuständig. Folglich muss der Antrag bei der AHV-Ausgleichskasse des letzten Arbeitgebers eingereicht werden.



Familienzulagen

Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Damit Familienzulagen weiterhin geleistet werden, muss beim neuen Arbeitgeber ein neuer Antrag eingereicht werden. Macht sich ein Arbeitnehmer selbstständig, hat er bei der Familienausgleichskasse, der er angeschlossen ist, ein Gesuch einzureichen.



Erwerbsausfall bei Krankheit

Krankentaggeldversicherung (VVG)

Alle in der Schweiz wohnhaften Personen können innerhalb von 90 Tagen nach Austritt aus dem Versichertenkreis oder nach Ablauf des Vertrags bei der HOTELA einen Antrag auf Abschluss einer Krankentaggeldversicherung gemäss den Bedingungen der Einzelversicherung bei Krankheit stellen.

Die neue Prämie wird nach dem Tarif der Einzelversicherung berechnet. Höhere oder länger dauernde Leistungen, als die bisher versicherten, werden nicht gewährt. Für Arbeitslose im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) kann die Wartefrist auf 30 Tage gekürzt werden. Leistungen, die aus einer Kollektivkrankenversicherung erbracht werden, werden der Einzelkrankenversicherung zugerechnet.

Es wird kein Freizügigkeitsanspruch gewährt, wenn:

- a. ein Versicherter die Stelle wechselt und in die Kollektiv-Krankentaggeldversicherung seines neuen Arbeitgebers übertritt, sofern der neue Arbeitgeber aufgrund eines Freizügigkeitsabkommens unter den Versicherern zur Aufrechterhaltung des bisherigen Versicherungsschutzes verpflichtet ist;
- b. ein Kollektivvertrag aufgelöst und der Versichertenbestand oder ein Teil davon durch einen anderen Versicherer übernommen wird;
- c. ein befristeter Arbeitsvertrag vorliegt;
- d. es sich um Selbstständigerwerbende und/oder ihre mitarbeitenden Familienangehörigen (Ehepartner, registrierter Partner, Eltern, Grosseltern, Kinder) handelt, sofern ihnen keinerlei Geldlohn entrichtet wird und für sie keinerlei AHV-Beiträge entrichtet werden;
- e. Mitarbeitende nicht über die Probezeit hinaus beschäftigt waren;
- f. es sich um AHV-Bezüger oder Personen handelt, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben;
- g. die im Kollektivvertrag vereinbarte Leistungsdauer abgelaufen ist;
- h. ein verbotener oder erfolgreicher Versuch des Versicherungsbetrugs vorliegt;
- i. den im Ausland wohnhaften Personen;
- j. Selbstständigerwerbenden oder Personen, die für selbstständig erwerbstätig erklärt werden.

Bezüglich der Geltendmachung des Freizügigkeitsanspruchs beim Übertritt in die Einzelkrankenversicherung gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen der kollektiven Krankenversicherung der HOTELA.

Fakultative Krankentaggeldversicherung (KVG)

Scheidet ein Versicherter aus der Kollektivversicherung aus, weil er nicht mehr dem im Vertrag umschriebenen versicherten Personenkreis angehört oder weil der Vertrag aufgelöst wurde, hat er Anspruch auf Übertritt in die Einzelversicherung des Versicherers. Sofern der Versicherte in der Einzelversicherung keinen höheren Versicherungsschutz vereinbart, können ihm gegenüber keine neuen Versicherungsvorbehalte angebracht werden.

Der Versicherte muss seinen Freizügigkeitsanspruch innerhalb von drei Monaten nach Empfang des Bescheids geltend machen.



Unfallversicherung nach UVG

Die Versicherung endet am Ende des 31. Tages, der auf den Tag folgt, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Innerhalb dieser Frist von 31 Tagen hat der Mitarbeiter, der das Unternehmen verlässt und während des Arbeitsverhältnisses auch gegen Nichtberufsunfälle versichert war, die Möglichkeit, für höchstens sechs aufeinanderfolgende Monate eine Versicherung durch besondere Abrede abzuschliessen. Die Versicherung gilt ab dem Tag der Prämienzahlung als abgeschlossen. Die Versicherung durch besondere Abrede gewährt dieselben Leistungen wie die obligatorische Versicherung gegen Nichtberufsunfälle. Nähere Auskünfte dazu unter: <https://hotela.ch/de/dienst/uvg-abredeversicherung/>

Während der Dauer des Bezugs von Arbeitslosenentschädigungen, während der Wartefrist und während Einstelltagen ist der Mitarbeiter obligatorisch bei der SUVA versichert.

Erlischt der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, hat er die Möglichkeit, innerhalb von 31 Tagen bei der SUVA eine Versicherung durch besondere Abrede abzuschliessen.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder beim Austritt aus der Versicherung gegen Nichtberufsunfälle ist der Versicherte, der die obligatorische Unfallversicherungsdeckung in seiner obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG ausgeschlossen hat, gehalten, die Unfalldeckung bei der betreffenden obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu beantragen. Diese Pflicht entfällt, wenn ein umfassender Versicherungsschutz gegen Nichtberufsunfälle vorliegt, beispielsweise über einen neuen Arbeitgeber.



Berufliche Vorsorge

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der Versicherte verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen für die Übertragung seiner Guthaben zu treffen, wobei folgende Situationen infrage kommen:

Früherer Arbeitgeber bei der HOTELA versichert → Neuer Arbeitgeber bei der HOTELA versichert
Keine Vorkehrungen nötig

Früherer Arbeitgeber bei der HOTELA versichert → Neuer Arbeitgeber nicht bei der HOTELA versichert
Der HOTELA mitteilen, an welche Pensionskasse das Guthaben zu übertragen ist

Früherer Arbeitgeber bei der HOTELA versichert → Kein neuer Arbeitgeber
Der HOTELA mitteilen, an welche Freizügigkeitsstiftung das Guthaben zu übertragen ist

Früherer Arbeitgeber nicht bei der HOTELA versichert → Neuer Arbeitgeber bei der HOTELA versichert
Der früheren Vorsorgeeinrichtung mitteilen, dass das Guthaben an die HOTELA zu übertragen ist

Können Austrittsleistungen nicht übertragen werden, verbleiben diese bei der HOTELA Vorsorgestiftung und werden weiterhin verwaltet. Werden Vorsorgeguthaben gesucht gibt die Zentralstelle 2. Säule Auskunft: <https://sfvbg.ch/>



Arbeitslosigkeit

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Aufnahme einer Tätigkeit bei einem neuen Arbeitgeber hat sich der Versicherte möglichst frühzeitig beim zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) anzumelden. Die Anmeldung kann über den eService «Anmeldung zur Arbeitsvermittlung (RAV)» online erfolgen: <https://job-room.ch/home/job-seeker>



Definitiver Wegzug ins Ausland

Der Versicherte kann die Rückvergütung seiner AHV-Beiträge verlangen, nachdem er die Schweiz endgültig verlassen hat, sofern er die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzt, mit dem die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Nähere Auskünfte dazu unter: <https://www.zas.admin.ch/zas/de/home/particuliers/les-versements-uniques/remboursement-des-cotisations.html>

Schweizer Staatsbürger oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder EFTA, welche die Schweiz endgültig verlassen und ausserhalb der EU/EFTA wohnen, können unter gewissen Bedingungen der freiwilligen AHV beitreten. Nähere Auskünfte dazu unter: <https://www.zas.admin.ch/zas/de/home/particuliers/cotiser-a-l-avs-ai-facultative/adherer-a-l-assurance-facultative.html>

Ort und Datum:

Unterschrift des Mitarbeiters: